

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1789

38 (21.9.1789)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-730115](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-730115)

Numr. 38. Montags den 21ten September 1789.

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

## Advertisement.

1 Da der Auricher und Marienbaber Jahrmarkt in diesem Jahre nach dem im Calender befindlichen Ansatze ersterer auf den 10ten October und letzterer auf den 22ten September einfällt, beides aber Jüdische Festtage sind; als wird zur Besichtigung Handels und Wandels,

- 1) der Auricher Jahrmarkt vom 10ten October auf Mittwochen den 14ten desselben Monats, und
- 2) der Marienbaber Markt vom 22ten September auf Donnerstag den 24ten eisdem hiedurch verlegt, und solches dem Publico durch diese Publication zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sign. Aurich am 1ten September 1789. Königl. Preussl. Ostfrl. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Nach einer Russisch-Kaiserlichen Ukase ist die Landeinfuhr folgender Waaren vom 10ten Sept. d. J. an verboten:

1) Vom 10ten Sept. an des jetztlaufenden Jahres wird allen und jeden verboten, irgend einigerley Art ausländischer seidener, wollener, baumwollener und anderer Waaren noch Getränke und Sachen durch die in den Stadthalterchaften Polozk, Moshilow, Riow und Kathariunoflaw errichtete Zollhäuser zu Lande in Russlands Grenzen weder selbst herben und einzuführen, noch dergleichen zu verstaten, davon jedoch die in gegenwärtiger Ukase besonders genannte Artikel ausgeschlossen werden.

2) Nach Aufgabe des zwölften Punctes Unserer bey dem allgemeinen Tarif ergangenen Ukase wird aus polnischen an Unsern Grenzen stehenden Orten hiemit bestätigt, sollten einzuführen, Hanf, Flachs, Honig, Wachs, ungepreßte Wachsstücken, Hanf und Leinöl, rohe Ochsenhäute, allerley Getraide, Schweinsborsten, Flachs- oder Lein- und Hanfsaat, Theer, allerley hölzerne Hausgeräthe, Bauholz und anderweilige, dem Landmanne nöthige Sachen, auch mögen allerley Thiere eingelassen werden, nur soll man darauf halten, daß hiebey keinerlei ausländische Waaren durchschleichen.

3) Wird hiemit die Freyheit wiederholt und erneuert, aus Ungarn, Steiermarkische Sensen an und einzuführen, und durch die Grenz-Zollhäuser ihre Einfuhr zu verstaten, auch den auf dieselben im Tarif bestimmten Zoll zu erheben.

4) Wird die vorhin gegebene Freyheit bestätigt, ungarische und wallachische Weine in Lande über die Grenz Zollhäuser gegen Erlegung der gesetzmäßigen Zollgebühren in Russland einzuführen, und deren Fässer mit einem nach Unserer Cammer-Collegiums Gutbefinden zu dem Ende besonders gemachten Stempel zu bezeichnen.

5) Bevor Unsere Seehäfen am schwarzen Meere, die bey gegenwärtigem Kriege mit der Ottomanischen Pforte in Kriegshäfen verwandelt sind, eröffnet werden mögen,  
wird



wird die Einfuhr zu Lande, für nachstehende bey den Zollhäusern anzugebende getrocknete eßbare Früchte erlaubt, als da sind: Rosinen, Korinten, Pflaumen, Feigen, Datteln, Nüsse und dergleichen, dafür Taritzoll erlegt wird.

6) Wird aus den am nächsten belegenden pöhlischen Orten Kornbranntwein zum Verbrauch in der Kathrinoplawischen Stadthalterschaft einzuführen befähiget und erneuert, dafür der Zoll nach Vorschrift der Materlegung Unsers Senats, die Wir am 19ten Febr. 1777 confirmiret haben, genommen werden soll.

Dem commercirenden Publico wird dieses zur Achtung auf Königl. Allerhöchsten Befehl bekannt gemacht. Signatum Nürich den 1. Sept. 1789.  
Königl. Preuss. Oeffr. Krieges- und Domainen-Cammer.

3) Es soll der kleine Jagd-District in der Südbrosmer Bogtey, Amts Nürich, welcher Trinitatis 1790. aus der Pacht fällt, auf anderweitige 6 Jahre wiederum öffentlich verpachtet werden, und wird des Endes Terminus Licitationis auf Freitag den 2ten October nächstkünftig, hiemit praefigiret, alsdenn Liebhaber sich Vormittags um 10 Uhr hieselbst auf der Cammer einzufinden haben. Signatum, Nürich, am 7ten Septbr. 1789.  
Königl. Preuss. Oeffr. Krieges- und Domainen-Cammer.

### Sachen, so zu verkaufen.

1) Philippus Sax te Emden is voorneemens, zyn Woonhuis, dat van hem zelvz bewoond word, en voor korte Jaaren gantz nieuw gebouwt is, staande in de Bolt:poorts Straate in Comp. 10. No. 13, uit de Hand te verhuiren of te verkoopen; wiens Gading het is, gelieve zig by bovengenoemde te adresseren.

2) Auf allerhöchsten Befehl wird hiedurch bekannt gemacht, daß zwischen des Hermannus Dicks und Hero Seiden Hause am Deiche gegen den Loqua der Heller ein gestrandetes kleines Schiffsboot liegt, und terminus praclusivus auf den 6 October insbinnen welchen sich der Eigenthümer beym Königl. Pöhlischen Amte ichte und Mentz melden muß, angesetzt worden, und wenn sich in dicto termino niemand als Eigenthümer meldet, und als ein solcher legitimiret, mit dem öffentlichen Verkauf verfahren werden solle.

3) Am 28 und 29 Sept. will die Frau Dressin von Kloster in ihrem Hause zu No den durch den Ausmiener Thoden von Belsen allerhand schönes Porcellain, nrunter Krack-Porcellain, chinesische Figuren, auch Schnupf- und Rauchrobacksdosen von Achat, Kupfer- und Zinnzeug, Krüge mit silbernen Deckeln, ferner allerhand Gläser, Tische, Stühle, Schränke, Gemähde, eine Kutsche, eine Chaise, Spiegelgläser, eine Menge alter Fenker und was mehr zum Vorschein kommen wird öffentlich ausmienen lassen.

Bey dieser Ausmieneren soll auch eine Orgel mit zwey Claviere verkauft werden. Das Haupt-Clavier enthält 1) Principal 8 Fuß, stehet aber nicht im Gesichte. 2) Octava 4 Fuß. 3) Dulcian 16 Fuß, das Corpus von allen ist von Metall, Zungen, Krücken und Mundstücke von Messing. Das Ober-Clavier 1) Gedact 8 Fuß.

2)



2) Flöte 4 Fuß, beyde von Holz. 3) Quintadena 8 Fuß nur im Dielant. 4) Octava 2 Fuß. 5) Octava 1 Fuß. 6) Seyquialtera 2 Fach, diese 4 letzten sind von Metall. Hierzu sind drey neue Bätge von gutem greizen Holz, jede 3 Fuß breit und 5 1/2 Fuß lang. Ferner eine schöne Drehorgel und eine große Hausuhr.

4 Er. Hochwohlgebohren, der Herr Baron von York, sind auf erteilte gerichtliche Commission vornehmens, das Er. Hochwohlgebohren zustehende Dominium directum in Heerd Hayles Erben Heerd in Hagum, welcher jetzt von Abbe Mennen bewohret wird, woraus eine jährliche Erbpacht zu 63 fl. 7. 10 und ums 8te Jahr Meyde bezahlet werden muß, der Ausmienen Ordnung nach, dem Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen. Kaufsüßige können sich am Mittwoch, den 30 Sept. a. c. in des Bogten Mustert Behausung zu Dikum, des Nachmittags um 2 Uhr, einfinden und kaufen.

5 Frau Inspectorin Scipio zu Detern ist gesonnen, einige Kühe und einiges junges Vieh, eine Kutsche und eine Cariole mit completem Geschirr, einen neuen Wellenschlitten, 1 Engl. Sattel mit Ehabrae, Engl. Reitstämme mit Zügel, sodann Lits de Camps mit Behänge, eine Ruhbank, Wanduhr, Schränke, Stühle, Tische, Spiegel, Zinnen, Kupfer, Messing, und daan eine ansehnliche Sammlung Bücher, theologischen und andern verschiedenen Inhalts, wovon der Catalogus bey Verkäuferin einsehen, und was mehr zum Vorschein kommen wird, den 30ten September, als am Mittwoch und folgenden Tagen bey der Oberpastorey, des Morgens um 9 Uhr, öffentlich verkaufen zu lassen.

Des Sievert Janssen Schulte auf dem Rhander Wehn belegene Haus cum anneriz wird nunmehr den 29ten September, als am Dienstag, in des Wirtje Willms Behausung daselbst öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich am besagten Tage und Ort des Morgens um 10 Uhr einfinden, Conditiones vernehmen und nach Gefallen kaufen.

6 Weyl. Gebrüder Brants Erben wollen ihren Platz zu Harringeburg im Kirchspiel Lettens in Jeterland, groß 66 Matten weniger 1 1/2 Grafen, nebst Grundheuer aus der Hand verkaufen. Liebhaber dazu belieben sich in des ältern Herrn Hammer Schmidts Behausung zu Jeer am 3 October einzufinden und zu contrahiren.

7 Die Frau Wittwe des weil. Herrn Reich-Commissarii Magott in Emden ist gesonnen, ihren Heerd Landes unter Eirkwehrum, Blihuus genannt, bestehend aus einer, vor wenig Jahren neu erbaueten Behausung, sodann 51 Grafen Landes, von verendeten Taxatoren auf 3150 Gl. in Gold gewürdiget, am 16ten Sept. und 23ten Sept. auf der Emden Amtstube, am 30ten Sept. 1789 aber zu Hinte in der Wittwen Formin Hause öffentlich zum Verkauf feilbieten, und vorbehältlich der Approbation eines Hochpreisl. Landes Pupillen Collegii dem Meistbietenden loschlagen zu lassen. Es können demnach Lusthabende sich gehörigen Orts einfinden, ihren Vortheil suchen, und den Zuschlag gewärtigen. Zugleich wird auch den etwaigen, aus dem Hypothequenbuch nicht consistirenden Realprätendenten bekannt gemacht, daß sie ihr etwaiges Recht auf obgedachten Heerd innerhalb 3 Wochen, und spätestens noch in Termino des Verkaufs, den 30 Sept. 1789 bey dem Emden Amtgerichte anmelden müssen. Unter der Warnung,  
daß



daß sie widrigenfalls auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und so weit sie den Fundum betreffen, nicht weiter gebühret werden sollen. Die Subhastationspatenta, denen die Verkaufsbedingungen abschriftlich angehängt, sind an der Emden Amtstube, sodann zu Verstum und Hinte öffentlich angeschlagen, es können auch die Bedingungen bey dem Ausmienen Arenz gratis eingesehen werden.

8 Vermöge des bey dem Stadtgerichte zu Aurich und auf dem Meßhause zu Emden affigirten Subhastationspatenti cum Conditionibus soll das von dem weyländ Schuster Penshoorn nachgelassene Haus cum Inneris auf der Neustadt hieselbst, welches von den Schüttmeistern auf 600 Gulden taxiret worden, in dreyen Terminen, als den 19 und 26 September, sodann 3 October 1789 öffentlich auf dem Rathhause feilgeboten und im letzten Termin dem Meißbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Adjudication losgeschlagen werden. Taxe und Conditiones sind den Patenten beygefüget, auch auf diesem Gerichte einzusehen und für die Gebühr abschriftlich abzusodern. Signatum Aurich in Curia den 3ten Sept. 1789.

Bürgermeistere und Rath.

9 Vermöge des zu Emden und Aurich affigirten Subhastations-Patents soll das sub Concursu begriffene, dem Herrn Obrist-Lieutenant von Wilhelmi zuständig gewesene, zu Emden ohnweit des Voltenthors zwischen den Stern- und Appinga-Gängen in Comp. 12. No 103. 104 et 111 belegene, von verpödeten Taxatoren auf 1900 Gulden in Gold gewürdigte Wohnhaus sammt Kutschhause, Stall-Gebäude und dabey liegenden schönen Garten, durch dasiges Vergantungs-Departement in dreymalen, als am 28ten August, 25. Sept. und 23. Oct. 1789 öffentlich feilgeboten und im letzten Termin dem Meißbietenden salva adjudicatione losgeschlagen werden.

10 Vermöge des an der Wittmunder Amtgerichts-Stube affigirten Subhastations-Patents soll das sub concursu befangene Haus mit Garten des Laume Janßen zu Sunnit, welches auf 236 Rthlr. 3 Sch. eidlich taxiret, am 23ten Sept. d. J. des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Decker Behausung zu Wittmund der Ausmienen-Ordnung gemäß verkauft werden.

11 Da der ad instantiam des Kaufmanns und Vierzigers Direct Noemes in Emden erkannte Verkauf des Johann Jppen Antheils im Lepsaender Polder zu gute 16 Diemathen mit dem Zubehör, welcher in den Intelligenzblättern d. a. 1789 No. 24, 28, 30, 32, 34 et 36 bekannt gemacht, in termino ult. Licitationis vom 14ten Sept. nicht vor sich gegangen, sondern auf eine abermalige Licitation von 4 zu 4 Wochen, und zwar in terminis vom 26 October, 23 November und 21 December h. a. erkannt worden, so wird solcher Verkauf hiemit abermals öffentlich bekannt gemacht, und die Kaufstige in bemeldeten Termin des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause zu Norden abgeladen, woselbst im letzten Licitationstermin der Meißbietende, vorbehältlich gerichtlicher Adjudication, den Zuschlag erhalten wird; und sind die Verkaufs-Conditionen nach wie vor zu Emden und Norden affigiret, auch bey denen Aeditibus zu Norden einzusehen, und abschriftlich zu bekommen. Das Diemath ist zu 200 Rthlr. frey Geld taxiret, und wird nochmals allen etwaigen unbekanntem Realprätendenten dieses Landes mit

mit Zubehör bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis und längstens im letzten Licitationstermin deshalb beym Amtgerichte hieselbst zu melden, in Earstehung dessen aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer in so weit sie dieses Land betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.  
Signatum Warden im Königl. Amthause den 15ten Sept. 1789.

12 Ad instantiam des weil. Jan Evers Schröders Wittwe, und darauf erteilte gerichtliche Commission will dieselbe ihre zu Jemgum an der Kreuzstrasse stehende Behausung cum annexis den Meistbietenden der Ausmiener Ordnung nach öffentlich verkaufen lassen. Kauflustige wollen sich daher den 30. Sept. des Nachmittags um 2 Uhr in Vogt Meyers Haus einfinden und kaufen.

13 Der Kaufmann Brückmedele in Münster ist Vorhabens, 4 große Flöße Eichenholz, die sich bey Halte in der Ems liegen, wovon ohngefehr dreypiertel Theile bestehen in schönes Buchholz, sowohl grade als gekämmete Stücken von 40 bis 66 Schuh lang, in einige Mühlenachsen und Eoblbalken, einviertel besteht in bereits beschchnittne Balken, seg narute Eokampae und Diehlen, von 2 bis 6 Zoll dick, am Dienstage den 6ten October auf Halte bey Peter W. Steerenberg Behausung öffentlich verkaufen zu lassen. Denen darau gelegen, das Holz vorher zu besichtigen, wollen sich an Hinrich Berend Treu auf Halte wenden.

Liabring Hicken in Bingham will am Sonnabend den 26sten Septemb. einige 20 Stück Enter- und Saugfüllens bey seiner Behausung daselbst öffentlich verkaufen lassen.

14 Auf erhaltenen gerichtlichen Consens wollen des weil Jehne Nickerts Jehnen Erben in Hage einen Kirchenstuhl in der Hager Kirche, 3 Sitzstellen eben daselbst, und 7 Todtengräber auf dem Hager Kirchhofe, so von beedigten Taxatoren auf resp. 350 Gulden, 150 Gulden und 30 Gulden in Gold gewürdiget worden, am 9. Octob. des Nachmittags um 1 Uhr in des Vogt Harenberg Wohnung zu Verum öffentlich verkaufen lassen. Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschristlich zu haben.

Auch wollen die Hager Armenvorsteher am nemlichen Tage ihr gewesenes Gasthaus öffentlich verkaufen lassen.

15 Op Dingsdag, den 29 September, des Nademiddaags te 2 Uir, zal tot Emden aan de Westerbootvenne op de Kayng, publik worden verkogt, eene Laading best Oostzees Hout, bestaande in 1, 1 1/2, 2 en 2 1/2 Duums Deelen, als meede eenige Ribben, en 35 Balken, alles van onderscheidene Lengtens; tot Naarigt dient, dat het Hout van nu aan aldaar ter Plaatzte te bezien is, en dat ook voor dien Tyr by Partietjes van 10 a 25 Deelen uit de Hand kan gekogt worden. De Verkoop geschiet ook by zulke Nommers, De Maakelaar Vooget geevt  
naadere Naarigt. 16



16 Des Weet Folders zu Osteel eingeerndter Rocken und Haber, soll den 23ten September, als am nächsten Mittwoch, zur Befriedigung des Kirchverwalters Dirck Weints Agena öffentlich verkauft werden.

17 Die nachgelassene Mobilien des weyl. Schustermeister Penshörn in Aurich werden den 24ten September der Ausmischer Ordnung gemäß verkauft werden.

18 Auf freiwilliges Anhalten weil. Dirck Schmeertmanns Erben und darauf erteilte gerichtliche Commission wollen dieselbe am Donnerstage, den 1 October, allerhand Hausgeräthe, als Kisten, Kasten, Tische, Stühle, Kupfer, Messing, Zinnen, Silber und Gold, und Eisengeräthe, Betten und Bettgewand, Krinen, einen Rest Flachsen Garn, und was mehr zum Vorschein kommen wird, bei weil. Erblässers Verkaufung den Meistbietenden in Jemgum öffentlich verkaufen lassen.

### Verheurungen.

1 Die Vormünder über David Harms Stellmachers Kinder zu Norden wollen am 30 Sept. ihre beide in der großen Mühlenstraße belegene Häuser, Scheune und Gärten, sodann 5 1/2 Diemath grän Land bei Ekel, auf 6 Jahren, also von May 1790 bis 1796, öffentlich im hiesigen Weichause verheuren lassen. Die Verheurungs-Conditiones sind beim Ausmischer Thoden von Welsen gratis einzusehen.

2 Nachdem zur Verpachtung des Schornsteinsegens in dieser Stadt Terminus auf den 26ten September nächstkünftig angesetzt worden; als Können sich Liebhaber dazu in dem gedachten Termin des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einfinden, Conditiones vernehmen und nach Gefallen annehmen. Signatum Aurich in Curia den 16ten September 1789. Bürgermeister und Rath.

3 Weyl. Herrn Amtmanns N. P. Iherings Erben zu Friedeburg stad mit gerichtlicher Erlaubniß willens, ihre zu Dykenhausen, Friedeburger Amtes, liegende Grän und Baulande, Moräste hinterm Stroth und die Marxter Marsch, am Sonntag, den 3ten October, des Nachmittags um 2 Uhr, zu Dykenhausen wiederum auf 3 Jahre, bey Stücken öffentlich verheuren zu lassen.

4 Am Freitage, den 25ten September, des Nachmittags um 1 Uhr, wollen die Kirchen- und Armen Vorsteher zu Pewsum die dasige Kirchen- und Arm Landen stückweise öffentlich verheuren lassen.

5 Der Herr Prediger Kahrel zu Eselum will am Montag den 28. Sept. die zu seiner Pastorey gehörigen Ländel, daselbst öffentlich verheuren lassen.

### Gelder, so ausgebaut werden.

1. 300 Rthl. in Gold hat jemand in Wittmund nächstkünftigen Michaelis auf sichere Hypothek gegen 5 Procent Zinsen in Gold zu verleihen. Der Kaufmann W. Liaden daselbst giebt nähere Anweisung.



2 Es sind auf Michaelis nächstkünftig 150 und 200 rthl. in Gold Pupillen Gelder, nad dem noch 2 bis 300 rthl. gleichfals in Geld auf sichere Hypotheque zinslich zu belegen und giebt der Herr Justizcommissar Steinmetz in Wittmund nähere Nachricht davon.

3 Der Land. Jur. Circle auf dem Eider Polder bey Norden hat 100 Gulden Cour. nomine sogleich gegen Sicherheit und landübliche Zinsen zu belegen; wenn damit gedienet seyn mögte, beliebe sich ehestens zu melden.

4 De boekhoudende Armvoorstander Berend Aeyelis tot Oldendorp in Nieder Reiderland heeft in de Maant November dezes Jaars een Armen-Capital van 175 Ryksdaalders deels in Gold en deels in Courant zinzelyk te beleggen.

5 Es sind sofort 200 rthl. und auf Neujahr nächstkünftig 1500 rthl. in Gold Pupillengelder gegen 5 Procent zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit stellen kann, der melde sich bey dem Justiz-Commissair Steinmetz in Wittmund.

6 Der Cassirer bey der Herings-Compagnie, S. Eblers zu Emden, hat Curatorio nomine gegen gehörige Sicherheit und 5 Procent Zinsen, sogleich 1500 Gl. Preussisch Courant zu belegen. Liebhaber wollen sich deshalb fordersamst bey ihm melden.

7 Hausmann Drecke Meinen Janssen bey Butforde hat, als Vormund über des weyl. Hausmanns Hinrich Dltmanns Kinder, im Monat December d. J. 1200 Rthl. in Golde im ganzen oder zertheilt, zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit bestellen kann, beliebe sich an ihn oder den Justiz-Commissair Börner zu Wittmund zu adressiren.

8 Der Vormund Bercke Seycken zu Engerhabe hat für seine Pupillen, des weyl. Harm Behrens Zimmermeisters nachgelassene Kinder, 3 bis 400 Gl. auf Michaelis dieses Jahres zinslich zu belegen.

### Citationes Creditorum.

1 Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic. Demnach Unserer Regierung die Danke Ubben zu Loquard schriftlich unterthänigst angezeigt, wasgestalt ihr deren Ehemann Jan Hanssen euch im Jahr 1787 von ihr entsetzt, sie bösslich verlassen, und seit der Zeit von eurem Aufenthalt nicht die geringste Nachricht eingelaufen, weshalb sie denn gebeten, eure Edictal-Vorladung Ordnungsmäßig zu veranlassen, und eventualiter auf Ehescheidung zu erkennen, sochdem Suchen auch deserviret; so citiren und laden Wir euch den abwesenden Jan Hanssen per publica Proclamata, davon eines alhier bey der Regierung, das zweyte zu Emden am Rathhause anzuschlagen, auch durch eine einheimische Intelligenz bekannt zu machen, hiemit ein für allemal, und also peremptorie, daß ihr a dato in den nächsten 2 Monaten mithin im letzten Termin den 29. Oct. inst. früh um 8 Uhr vor Unserer Regierung vor dem Des-

pus



putato Regierungs-Auscult. Reimers sen. entweder in Person oder durch einen mit hinlänglicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten erscheinet, und nach den Umständen und Erörterung der Sachen, rechtlicher Verfügung, im Falle eures Ausenbleibens aber daß ihr für einen böslischen Verlasser geachtet und erklärt, und auf die von Alizerin geberene Ehescheidung in consumaciam erkannt werden solle, gewärtiget. Wornach ihr euch zu achten.

Urkundlich mit dem Königl. Regierungssiegel besiegelt, und gegeben Aurich den 9. Jul. 1789.

(L. S.)

v. Benicke.

Reimer.

2 Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic. Fügen auch dem Johana Lammers aus Wittmund hiedurch zu wissen, daß eure Ehefrau Antje Lamy Unserer Regierung hieselbst angezeigt, wasgestalt ihr im Jahr 1778 als Stück-Knecht zur Armee gegangen, und sie seitdem von eurem Aufenthalt und Leben keine sichere Nachricht erhalten, weshalb sie gebeten, euch edictaliter citiren zu lassen, und demnächst eventualiter auf Trennung der Ehe zu erkennen. Da nun solchem Gesuch decretirt worden, so citiren und laden Wir euch dem Johann Lammers hiedurch, daß ihr in den nächsten 3 Monaten und längstens in termino peremptorio den 29. Oct. c. Vormittags 9 Uhr vor Unserer Regierung coram Deputato Regierungs-Auscultatore Reimers sen. entweder in Person oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen eures Lebens und Aufenthalts auch hinlänglicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten erscheinet, und nach den Umständen und Erörterung der Sache rechtlicher Verfügung; im Fall eures Ausenbleibens aber daß die Ehe zwischen euch und der Antje Lamy in consumaciam getrennet werden solle, gewärtiget.

Wornach ihr euch zu achten.

Urkundlich mit dem Königl. Regierungssiegel besiegelt, und gegeben Aurich den 6. Jul. 1789.

(L. S.)

v. Benicke.

Reimer.

3 Von dem hiesigen Königl. Amtgerichte wird der seit dem Jahre 1756 mithin über 33 Jahr abwesende Jan Gerdes, Sohn des weiland Gerd Düries zu Bunde, ad instantiam des hiesigen Curatoris Harm Schwens zu Altburder-Neuland, welcher so wenig als die Verwandte von des gedachten Verschollenen Leben und Aufenthalt seit Abwesenheit desselben Nachricht erhalten, dergestalt hiedurch öffentlich vorgeladen, daß er oder die etwa von ihm nachgeliebene unbekannte Erben und Erbnehmer, innerhalb 9 Monaten, längstens in termino-präjudiciali den 8ten April 1790, Morgens 9 Uhr, bey hiesigem Königl. Amtgerichte sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen Bevollmächtigten melden, im Fall seines Ausenbleibens aber gewärtigen solle, daß auf Anregung des Extrahenten mit weiterer Instruction der Sache verfahren, in Ansehung des Jan Gerdes die Todes-Erklärung erkannt, seine etwa nachgeliebene Erben mit ihren Ansprüchen an sein hiesiges Versehen, groß pl. m. 300 Gulden hochhändlich präcladiret, und dieses den sich meldenden nächsten Verwandten, als welche zu dem Ende gleichfalls in termino sich zu melden vorgeladen werden, in deren Entscheidung aber, und wenn sich niemand meldet, dem Fisco adiudiciret werden wird.

Wor-



Wornach sich also der gedachte Wbweibende, dessen etwaige Erbin und Verwandte zu achten haben. S. gn. Keer im Königl. Amtgerichte den 20ten Junii 1789.

4 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist über des von hier gegangenen Schmidts Eberhard Mollen geringfügige Vermögen der generale Coorsurs ordnet und Termin zur Angabe und Justification auf den 30ten September a. c. unter der Warnung, daß die ausbleibende Creditores mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen und ihnen in Hinsicht derselben und der daraus zu befriedigenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen anterleget werden soll, erkannt.

Zugleich sind alle diejenigen, Ley denen etwas versehen steht, angewiesen, die in habenden Pfandstücke bey Verlust ihres Rechts dem Gerichte anzuzeigen, der von hier gegangene Eberhard Mollen aber zur persönlichen Erscheinung in gedachten Termin, unter der Warnung, daß im Ausbleibungsfall die Angaben in contumaciam für richtig angenommen und er seiner Einwendungen dagegen für verlustig erklärt werden solle, vorgeladen worden.

5 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Brühmachers Harm Geerds edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Bäckermeister Reinder Westerhoven privatim angekaufte in Comp. 10. No. 10. stehende Haus, aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Näherkaufrecht oder Forderung zu haben vermeynen, cum Termin von 9 Wochen et reproductionis präclusivo auf den 7ten Nov. nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

6 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden hiedurch alle diejenigen, welche an den Nachlaß des in Wiebelsbur verstorbenen Hinrich Friderich Redenius, worüber der erblichseltsche liquidations-Prozeß eröffnet worden, einige Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen 9 Wochen ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzeigen, auch ihrer Anmeldung die Abschriften der Urkunden, worauf sie sich gründen, belegen, hiernächst aber in dem angezeigten liquidations Termin den 24ten Septbr. d. J. des Vormittags um 9 Uhr vor dem hiesigen Amtgerichte sich in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte stellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documenta, Brieffschaften und übrige Beweis-Mittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urchriftlich vorlegen und anzeigen, das Nötige zum Protocoll verhandeln, und alsdann die gesetzliche Aufsehung in dem abzufassenden Erstigkeits-Urteil, dagegen bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche gewärtigen sollen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Wornach sich also sämtliche Gläubiger des gedachten Hinrich Fr. Redenius zu achten haben.

7 Bey der Königlich Preussischen Regierung hieselbst ist auf Ansuchen der Wittwe des Bürgermeisters Gerhard Gottfried Wagener zu Eens, als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder — nachdem sie in dieser Qualität die Erbschaft des Vaters ge-

(No. 38. Eeee)

dach-



dachter Kinder, unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten, und ihm Vorladung der Gläubiger erbeten hat — der erbshäfftliche Liquidationsproceß über besagten Bürgermeisters Gerhard Gottfried Wagaer Nachlaß dato eröfnet und Citatio edictalis erkannt worden, und werden demnach alle und jede, welche einige Ansprüche an diesen Nachlaß — wozu folgende Güter

- 1) ein Haus an der Heerde Straße in Esens,
- 2) ein Kirchen Stuhl in der Kirche daselbst,
- 3) zwey Frauen Kirchenstühle daselbst respective in der Kanzelreihe, nahe bey der Kanzel, und in der Mittelreihe nahe beym Chor,
- 4) 15 Ruthen Morast auf dem Wagenerschen Wehn im Amte Esens,
- 5) der Erbwächtersplatz Kloster Marienkamp genannt, groß 40 Diemat Marsch cum annexis daselbst,
- 6) ein Platz zu Naderwarfen daselbst, groß 60 Diemat,
- 7) 5 1/2 Diemat Mecklandes am Eselerich,
- 8) ein großer Garten außer dem Heerde Thor mit einem Gartenhause,
- 9) ein unter den Fimmengärten belegener Garten,
- 10) eine jährliche Grundsteuer zu 5 Gl. 6 Sch. mit Meyde in Sterb- und Alienations Fällen auf des Actuarii Vormuns Garten vor dem Heerde Thor,
- 11) 2 oder 3 Todtengräber in der Kirche, gehören —

es sey aus welchem Grunde Rechtsens es wolke, zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieser Edictal-Citation — wovon eine alhier auf der Regierung, die 2te beym Stadtgerichte zu Esens, und die dritte beym Amtgerichte zu Wittmund, angeschlagen ist, — vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten und längstens in terminis peremptorio den 8ten Januar 1790 Vormittags 8 1/2 Uhr coram Deputato Regierunge Vessore Voering auf der Regierung hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche an besagtem Nachlaß gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die aussenbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte veräußert erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Wobey denjenigen Creditoren, die an der persönlichen Erscheinung durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften gehindert werden, oder denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, die hiesigen Justiz Commissarii Adv. Fisci Jhering, Adv. Fisci Bloch, de Pottere und Liaden zu Mandatarien vorgeschlagen werden, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Wornach sie sich zu achten haben. Gegeben Aurich den 7 September 1789.

Königl. Preußl. OstFrl. Regierung.

§ Beym Amtgerichte zu Leer ist über das Vermögen des Zieglers Sientje Backers zu Bingham der Concurß und offene Arrest dato erkannt: es wird daher allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Effecten oder Baarschaften unter sich haben, hiedurch aufgegeben, demselben nicht das mindeste verabsolgen zu lassen: vielmehr solches dem Amtgerichte getrenlich anzuzeigen und mit Vorbehalt ihres Rechts anzuliefern, unter der Warnung:

daß



daß wenn diesem obnerachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeliefert werde, solches für nicht geschehen angesehen und anderweitig zum Besten der Masse bezogen, der Inhaber der Gelder und Sachen aber, wenn er solche verschweigen oder zurückhalten würde, seines Rechtes daran verlustig erklärt werden soll. Resolutum Leer im Amtgerichte den 15ten September 1789.

9 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind am 4ten Sept. c. ad instantiam der Bieriger P. J. Duis und Sonnekes, sodann Harm Gerds Mekelenborg und Heinrich S. Mekelenborg hieselbst Edictales contra quoscunque Præterdentes, welche auf eine von denen wepl. Eheleuten Harm Jaassen Sonnekes und Hilberdina Liarks an den wepl. Stadtsdiener Gerhardus Bonnen ausgestellte auf des Harm Jaassen Sonnekes Haus in Comp. 22. No. 74 eingetragene und verlohren gegangene Obligation in dato den 27 Dec. 1752 et ingrossat. den 29ten ejusdem über 400 fl. ex quocunque capite vel Ecusa einigen Anspruch zu haben vermeinen, cum Termino von Sechs Wochen et reproductionis præclusivo auf den 12ten Nov. nächstkünftig des Nachmittags um 2 Uhr, unter der Verwarnung, daß denen Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen in Absicht des in der Obligation ausgedruckten Capitals zu 400 fl. auferleget und sie mit dieser ihrer Forderung auf immer præcludiret, sodann diese Obligation im Hypothekenbuche gelischt werden soll, erkannt.

10 Nachdem sich nachfolgende hiesige Eingefessene

- 1) der Schiffer Wilhelm Focken,
- 2) der Schuster Heinrich van der Huir aus Leer,
- 3) der Kupferschmidt Philippus Buss,
- 4) der Bäcker Heinrich Rolffs zu Bunde,

entfernet, und, da sie von ihrem Aufenthalt keine Nachricht gegeben, deren Creditoren die nachgelassenen Güter in Beschlag genommen haben, so ist bei dem Amtgerichte zu Leer ex Decreto vom 12 Sept. 1789 der generale Concurs deshalb eröfnet, und werden alle und jede, die an bemeldete Debitores aus irgend einigem Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 6 Wochen, und längstens in termino præclusivo den 9 Nov. c. hieselbst zu melden, und ihre Forderungen behörig zu justificiren;

Widrigensfalls sie gegen die Masse und die Creditores, worunter solche vertheilt werden wird, præcludiret werden.

Uebrigens dienet zur Nachricht, daß die Activ Masse

- |                                  |                           |
|----------------------------------|---------------------------|
| 1) des Willm Focken bis ist auf  | 81 fl. 3 sch. 10 w. holl. |
| 2) des Heinrich von der Huir auf | 46 fl. 2 sch. 15 w.       |
| 3) des Phil. Buss auf            | 55 fl. 4 sch. 10 w.       |
| 4) des Heinrich Rolffs auf       | 29 fl. 9 sch. 5 w.        |

ausgemittelt seyn.

Dann werden Debitores zu obbesagtem Angabe Termin poena confessi vorgeladen — auch wird allen und jeden, welche noch an die Gemeinschuldner schuldig seyn, oder Pfänder, Brieffschaften u. von selbigen unter sich haben möchten, hiedurch aufgefordert, solches alles bloß und allein dem gerichtlichen hiesigen Deposito anzuhändigen, auch daran die Zahlung zu verfügen, poena dupli, und bei Verlust ihres an den Gütern sonst



sonst habenden Pfandrechts. Signatum Leer im Königl. Amtgerichte den 12ten September 1789.

11 Beym Königl. Amtgerichte zu Leer ist auf Ansuchen des Geheimen Commercien Rathes Benoit zu Emden, über den ihm von des verlandt Drees Heyen Wittwen und Erben öffentlich verkauften, zu Weerskerberg gelegenen Heerd Landes mit Zabeldrungen und deren Kaufgelder, der Liquidations-Proceß eröffnet, und Citatio Edictalis erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothek, Servitus oder einem andern dinglichen Rechte, auf besagte Grundstücke Anspruch zu haben vermeinen, hie-mit vorgeladen, sich damit innerhalb 3 Monaten, längstens 12 Termins peremptorio den 6ten Februar 1790 Morgens 10 Uhr entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte zu melden, ihre Ansprüche ordnungsmäßig anzugeben und behörig zu justifyiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an den Heerd Landes cum annexis präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder vertheilt werden, auferlegt werden solle.

12 Bey dem Stadt-Gerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Senatoris Ben-kebach Citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das öffentlich von ihm angekaufte nahe an Norden gelegene Acker-Stückland des Jan Bernh. Sjaucken Real-Forderung, Servitus oder Näherkaufrecht zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis präclusivo auf den 31sten October cur. um 10 Uhr unter den gewöhnlichen rechtlichen Folgen der Abweisung von besagtem Grundstück und dessen sezigten Kauffchilling, erkannt. Sign. Norda in Curia den 12 Sept. 1789.

Amtöverwalter, Bürgermeister und Rath.

Bey dem Stadt-Gerichte zu Norden ist auf Ansuchen des P. edigers Ger-gema Citatio edictalis wider alle diejenige, welche auf die von ihm öffentlich angekaufte Erbpachtsteuer zu 10 Rthlr. in Gold, des Joh. Bernh. Sjaucken, in des Joh. Fried. Heiffen Haus Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis präclusivo auf den 21sten Nov. a. c. um 10 Uhr bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt. Sign. Norda in Curia den 12 Sept. 1789.

Amtöverwalter, Bürgermeister und Rath.

13 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Stieckhausen sind ad instantiam des Deich- und Syhlrichters Johann Webers zu Welde Edictales wider alle so auf den von ihm von dem Johann Heannen gekauften, zu Welde belegenen Heerd Landes cum annexis auf diesem oder jenem Grunde Real-Anspruch machen zu können vermeinen, cum termino ad annotandum von 12 Wochen, et reproductionis auf den 14. Dec. bey Strafe des Rechts erkannt.

14 Bey dem hochfreyherrl. Gerichte zu Dornum ist ad instantiam des buchführenden Armen-Vorstehers, Eype Frerichs, über den Nachlaß der oblungst am Dornumer-Syhl verstorbenen Eheleute, Webers Johann Hinrich Goldenstein und Elisabeth Hinrichs, da welche, wegen der darauf haftenden vielen Schulden, Namens der in das

Gasse.



Gasthaus aufgenommenen minderjährigen Kinder nicht anders als sub beneficio legis et inventarii angetreten werden können, der erbchaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und die gewöhnliche Edictal-Citation erkannt.

Es werden demnach alle diejenige, welche an besagte Nachlassenschaft aus irgend einem Rechtsgrunde Anspruch zu haben vermeynen, kraft dieser Edictal-Citation, wovon ein Proclam hi selbst, und das andere bey dem Königl. Amtgerichte zu Verum affigiret worden, citiret und abgeladen, ihre Forderungen a dato innerhalb 9 Wochen, und peremptorie auf den 3. Dec. nächstkünftig, Vormittag um 9 Uhr, hieselbst anzugeben, und durch Beybringung der darüber in Händen habenden originalen Urkunden oder sonstiger Beweismittel zu rechtfertigen, unter der Verwarnung:

daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Zugleich wird denjenigen, welche an der persönlichen Erscheinung durch legale Ehehaften verhindert werden, hiedurch bekannt gemacht, daß sie sich deshalb an die Justiz-Commissarien Hedden und v. Halem in Hage wenden und selbige mit der erforderlichen Vollmacht und Information versehen können. Gegeben Dornum am hochfreyherrl. Gerichte den 10ten Sept. 1789.

15 Bey dem hochfreyherrl. Gerichte zu Dornum ist auf Ansuchen des Burggrafen Jan daselbst, als Curators des weil. Schwitters Haaren Wittwen nachgelassenen jüngsten Sohnes, da der selbe Namens seines Curanden die Nachlassenschaft besagter Wittwe nicht anders, als unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii antreten wollen, über diesen Nachlaß der erbchaftliche Liquidations-Proceß eröffnet und Citatio edictalis wider alle und jede daran aus irgend einem Grunde Anspruch habende Gläubiger cum termino von 9 Wochen et peremptorie zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Ansprüche auf den 20sten November nächstkünftig Vormittag um 9 Uhr mittelst vorschriftmäßig erlassener Proclamatum, wovon eins hieselbst und das andere bey dem wohlbl. Stadtgerichte zu Norden affigiret worden, unter der Verwarnung erkannt:

daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, hinvewiesen werden sollen.

Uebrigens können diejenige Creditores, die an der persönlichen Erscheinung verhindert werden, sich an die Justiz-Commissarien Hedden und v. Halem zu Hage wenden, und dieselbe mit der erforderlichen Vollmacht und Information versehen. Gegeben Dornum am hochfreyherrl. Gerichte den 16. Sept. 1789.

## Notifikationen.

1 Levy David zu Emden läßt hiermit dem Publico nochmals bekannt machen, daß er, weilen er sich des Kohlenhandels gerne entledigen will, gesonnen ist, denjenigen, welche 6 Hut und darüber von ihm kaufen wollen, den Hut zu 17 1/4 Gulden holländisch zu lassen, darunter aber bleibt es bey dem Preis zu 18 1/2 Gulden. Es sind beste  
Em



Souderlandsche Kohlen, welches man zu Aurich bey dem Schmiedemeister Wienholtz, wie auch zu Neustadt Eddens bey der Wittwe Rippen und bey verchiedenen andern Schmieiden hier im Lande erfahren kann.

2 Een in den Jaare 1782 tot Groningen nieuw uitgehaald welbernigt en bezeild Smakschip, genaamt de Juffrouw Guirtje Ruis, groot 76 Voet over Steeven, 18 Voet 1 Duim wyt over de Barkhouten, 8 Voet 3 Duim holl. op zyn Uitwaatering, alles Groninger Maate, voerende omtrent 54 Lasten, staat te Emden mit de Hand te verkoopen. Wiens Gading het is, melde zig by den Bockhouder Heyke Geerds aldaar, kunnende het Inventarium nader by denzelven geïnspiceerd en de Conditien vernomen worden. Het Schip leid tegenswoordig in den Raads Delft aldaar.

3 Die Wittwe des wepl. Cornelius Eilers Sieben zu Esens verlangt auf Ostern künftiges Jahrs einen Schmiedegesellen, der als Grobschmidt die Arbeit gut verstehet, und als Meisterknecht agiren kann. Solte jemand die Geschicklichkeit und Lust dazu haben, der kann sich entweder mündlich oder durch postfreye Briefe bey ihr in Esens melden.

4 Imand zig als Leerbors in een Cruidenierswinkel will besteeden, adresseere zig by de Makelaar Albert Heinings tot Emden. De Brieven franco.

5 Auf Sturms theologisches Handlexicon für Prediger und theologische Schriftsteller, und dessen Tagebuch über Gott, Religion und die Welt, stehet der Pränumerations Termin, laut eines vor kurzen erhaltenen Briefes, noch bis den 20. Sept. a. c. offen, und können daher Liebhaber zu diesen beyden Werken bey mir unterzeichneten mit 1 Ducaten und 1 Läubthaler oder 4 1/2 Rthlr. in Golde pränumeriren, oder allenfalls auch subscribiren. Die Glauenbergische Hofbuchhandlung zu Edthen verlegt diese Werke, welche ungefähr 12 Bände stark werden, und in groß Octav erscheinen. Es ist daselbst bereits der Druck derselben so fleißig betrieben, daß schon nächste Michaelmesse einige Bände abgeliefert werden können, die übrigen aber zur Ostermesse 1790 herauskommen solien. Ohne auf den geringen Preis für ein so großes und vorzügliches Werk zu sehen, wird, wie ich hoffe, der Name eines Sturms zur Empfehlung desselben hinreichend seyn. Etwaige Liebhaber zu obigen Werken werden ergebenst ersucht, ihre Briefe franco an mich einzuschicken. Sobald ich die Exemplare erhalte, werde ich für die Vertheilung derselben unter die Herren Pränumeranten beständig Sorge tragen. Norden den 31. August 1789. Schulte.

15 De Timmerman en Pottebakker Dirk Woortman tot Leer ausehen de beyde Putten, daar de nieuwe Pottebakkerre uitstaat, heeft  
van



van alle Zoorten van röhde Steenen Oven Pypen te koop. De zyn Gaading is, kan zyg by hem angeeven. Zyn voot een billige Prys te bekoomen.

7 Es hat jemand in einem Stück Feld: Früchte ohnweit Nensum in diesem Sommer ein Mollrett gefunden, wozu sich bey aller Nachforschung kein Eigener findet; wem nun solches zugehörig, beliebe sich nächstens bey dem Hausmann Gerd Hinrichs daselbst zu melden, und gegen Erstattung der Auslagen bemeldtes Mollrett wieder in Empfang zu nehmen.

8 Es sind 3 rothgrimmte Enter in des Heze Dirks Brauers Hause zu Utwerdum aufgeschütet. Das eine ist mit einem Stück vom rechten Ohre und einem Schnitt von unten im rechten Ohre; das zweite mit zwei Schnitte von unten im rechten Ohre; und das dritte mit einem Stück von unten vom rechten Ohre und einem Stück vom Ende, wie auch das linke Ohr ganz abgeschnitten, gemerkt. Wem sie zugehören, der kann sie gegen Bezahlung der Kosten abholen.

9 Gossel Jacobs und Gossel Josephs haben pl. m. 70 Stück Schaafelle zu verkaufen; Liebhaber können sich mit dem ersten in Esens bey ihnen melden.

10 Jans Kemmers, Schustermeister in Leer, hat gute Läder Sohlen zu Kauf, das Paar 32 Stüber Courant.

11 Da ich bereits angefangen habe, in der neuen Straße zu Leer eine neue Dänischer Schnupftobacks Fabrique anzulegen, welche ich auch mit größtem Fleisse fortzusetzen mich bemühen werde: so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft kund gemacht, um hievon in grossen und kleinen Partheyen geehrte Aufträge zu erhalten; ich werde sodann nicht ermangeln, durch aufrichtige Bedienung und Ansehung der Preise die Kenner der Waare zu befriedigen.  
J. Peter Hüßmann.

12 Wir haben zum Besten der hiesigen, besonders Landschulen, die bekannte Platten von Vorschriften, welche der selige Herr Generalsuperintendent Hahn zum Nutzen und Unterricht in der Schreibkunst für die Jugend in 8 Kupfertafeln stechen lassen, an uns gekawt, und sind willens, davon einige Abdrücke besorgen zu lassen, wenn wir durch Subscription, der schwarzen Kosten wegen, Unterstützung finden können. Die 8 Vorschriften erlassen wir um den Preis von 6 Stüber, folglich jede zu einem Groten. Wer sich mit Sammlung der Subscribenten abgiebt, erhält von 10 ein Exemplar für seine Bemühung, und wünschen wir die Nachricht der geschehenen Bestellung längstens gegen den 10 October dieses Jahres zu haben, weil alsdenn gleich der Abdruck vorgenommen werden soll. Aurich den 16 September 1789.

H. G. Liaden und D. Wiechert.

13 Fernere Nachrichten zur Empfehlung des Kleebau's.  
Der reichliche und sutterreiche Ertrag des Kleebau's ist nicht die einzige Empfehlung desselben! Sondern

2)



- 1) verbessert der Klee auch das Land ungemein.
- 2) Kleheu gegen Gersten- und Hafer Stroh geschnitten, giebt die schäbste Winterfütterung für das Vieh. Dasselbe hält sich gut bei Leibe und giebt gute Milch.
- 3) Kann das Kleheu, ohne zu verderben, viele Jahre lang aufbewahrt werden. Ueber diese 10jährige Erfahrungs Sätze vid. des Herrn Grafen v. Borcke, vor-maligen Gouverneur des jetzt regierenden Königs Majestät, praktische Beschreibung der Stargordtischen Wirthschaft p. 16.

welchen ich noch die eignen Erfahrungen nachfüge:

- 1) daß in dem mit einer Furche ungepflügten 3ten Kleeschnitte das herrlichste Winterkorn, als Roggen und Weizen wächst, da doch diese Frucht gewöhnlich ein 3maliges Pflügen zur Koffermachung des Erdreichs erfordert, und gern mit der vorjährigen Düngung vorlieb nimt, auch, wie Schubarten und andere Klauen verdienende Dekonomen behaupten, 4, 5 bis 6 Jahre lang alljährlich gute Früchte tragen kann.
- 2) daß der Kleebau stark zur Tilgung des Unkrauts, hauptsächlich der sogenannten Säugedistel und Krödde, beitrage. Ganz natürlich, da diese Unkräuter zugleich mit dem ausgesäeten Getreide reif werden, und bey dem Sichten sich aufs neue außsien, dabingegen bei jährlich 2 bis 3maligen Mähen des Klees benannte Unkräuter nicht zur Reifung des Saamens gelangen, und die Folgen ihrer Schädlichkeit, als nicht perennirende Kräuter, durch die Sense, in der Geburt erstift werden.
- 3) Daß er gar nicht, wie das bloße Vorurtheil meint, schwer zu Heu zu machen! Ueber diesen Punkt, wem daran gelegen, zukünftig ein mehreres. Auch wenn die Kleeschwaden 14 Tage und länger Regen bekommen, so verderben sie nicht! Der Klee wird schwarz, dennoch ohne zu schaden mit dem größten Appetit von Rähnen und Pferden verzehrt.

Wegen der in Nr. 36 dieses Wochenblatts erwähnten gewöhnlichen Heu Fuder Zahl wird mich niemand widerlegen können. In Ansehung der angegebenen Kleesaat-Erndte, werde ich diesen Winter beim Ausbruch von pl. m. 10 Fuder Saat Klee belehret werden. Meine Angabe der zu hoffenden Kleesaat Erndte von 2 Brasen oder 600 □ Ruthen, beruhet auf die Nachricht der allgemeinen Haushaltungs und Landwirthschaft einer englischen ökonomischen Gesellschaft, 2ter Theil p. 584, wo es heißt:

„Von einem Kleeackler bekommt man gemeinlich 2 Scheffel gutes Saamens, wenn er wohl gehandhabet und gedroschen wird.  
Einem Kleeackler rechne ich dem engl. Maas od 40 Ruthen in der Länge und 4 in der Breite, auf ein Acre gerechnet, und das Gewicht eines Scheffels Kleesaat dem Gewicht eines berliner Scheffels Roggen, od 80 Pfund, gleich. Mithin ist meine Angabe gewiß nicht auf Schrauben gesetzt, geschweige übertrieben. Emden den 16 Sept. 1789.  
Besele.“

14 Der Commerzien Commissarius Bruns in Aurich hat eine Parthey beste Caffeebohnen aus Westindien erhalten, und sind solche bey ihm in Ballen von pp. 100 & 150 Pfund, wie auch bey einzelnen Pfunden in billigen Preis zu haben.

Engl. Fayence, bestehend in Suppen-Flache und Desert-Leker, diverse ovale Schüssel, ovale und runde Fischbricken, Suppen-Terrinen, Fruchtkörbe, Saucieren, Sa-



Salatieren, Butterdosen, Eßig- und Del-Bouteillen, Zucker- und Pfeffer-Streuer, Sempflannen, Waschbecken mit Rummern u. will derselbe in sehr wohlfeilen Preisen ausverkaufen. Verschiedene neue Waaren, als seidne Hagen, Gazentücher und Schürzen, ein ansehnlich Sortiment Modebänder, Uhrketten, Verloques u. erwartet derselbe täglich von der Braunschweiger Messe.

15 Es ist am Donnerstage, als den 17ten dieses Monats, auf dem Wege von Aurich bis Walle, ein brauner Roquelour verloren worden; wer denselben findet, wird gebeten, ihn auf dem Piqueurhose in Joh. Meyers Hause wieder abzugeben.

### Stechbrief.

Nachdem der wegen eines Diebstahls zur Bestungs-Strafe verurtheilte Inquisit Jan Evers aus Dykhusen in der Herrlichkeit Gödens auf dem Transport nach Weel, nach Angabe des Gefangenwärters, mit Hülfe fremder Leute zu entkommen Gelegenheit gehabt hat, als wird sämtlichen Gerichten dieser Provinz hiedurch aufgegeben, auf gedachten Jan Evers genau zu wachiren und im Betretungsfall ihn sofort apprehendiren und an die hiesige Gefängnisse abliefern zu lassen.

Er ist etwa 19 Jahr alt, mittler Größe und von schlankem Wuchs, hat blondes schlichtes Haar, blonde Augenbraunen, blaue Augen und eine blasser Gesichtsfarbe, trug bey seiner Entweichung einen alten runden Hut, ein braun tuchenes Wamms, eben dergleichen Hosen und grave Strümpfe. Aurich, den 27 August 1789.

Königl. Preussl. Ostfriesische Regierung.

### Vertissement.

Es soll

am 8ten October c. in dem Gehölze zu Terum und am 10ten eusdem im Amte Esens zu Schoo ein Holzverkauf gehalten werden, wozu also die Liebhaber sich an benannten Tagen und Orten, des Vormittags um 9 Uhr, zur Stelle einfinden und nach Gefallen kaufen können, und zugleich soll am 8ten eusdem, auch die Eichel-Mast zu Beerum verheuert werden. Signatum Aurich den 15ten Sept. 1789.

Königl. Preussl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Cammer.

### Verkäufe.

1 Des Harm Schulte zu Timmel sämtliche Mobilien und 2 Kühe, sodann 1 Stokling, sollen den 24sten September als am nächsten Donnerstag bey seinem Hause öffentlich verkauft werden.

2 Des Harm Hinrichs Börgemann auf dem Strengeschen- jeko Langins-Beninga-Wehn stehendes neues Haus und Land wird den 8ten October öffentlich den Weißbietenden verkauft werden.

### Verheurung.

Die Erben des weil Peter Th. Hoiten, sodann des Sevd Wesse's Vosbar-gen, wollen die beyden Closter Pächte auf dem Beckjeteler Feha, wiederum auf 6 Jahren in Carl Dicken Hause daselbst den 7. October öffentlich verheuren lassen. Conditiones sind bey dem Auctions-Commissario Wentew et jussum.



